

# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

## II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**Entscheid vom 26. Mai 2006**

In der Beschwerdesache  
**(2A 05 70)**

1. **A. + B.**, Jaun,
2. **C. + D.**, Jaun,

**Beschwerdeführer,**

gegen

1. den **Oberamtmann des Greyerzbezirkes**, Le Château, Postfach 192, 1630 Bulle,
2. die **Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion**, Chorherrengasse 17, 1700 Freiburg,
3. die **TDC Suisse SA / sunrise**, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Valentin Schumacher, Bd de Pérolles 21, Postfach 656, 1701 Freiburg,

**Beschwerdegegner,**

betreffend

**Ausbau einer bestehenden Mobilfunkantennenanlage  
ausserhalb der Bauzone,  
(Entscheid des Oberamtmannes vom 3. August 2005)**

**hat sich ergeben:**

- A. Die Swisscom Broadcast AG ist Eigentümerin einer Mobilfunkantennenanlage auf der Parzelle Nr. 1522 im Gebiet "Gross Rüggli/Chli Rüggli" (Koordinaten 586'985/161'103) auf dem Gebiet der Gemeinde Jaun. Der Standort der Anlage befindet sich in der Landwirtschaftszone, auf 1'396 m.ü.M., etwa 1,3 km südwestlich vom Dorfkern Jaun und 2,5 km westlich vom Ort Im Fang entfernt. Am Mast sind 10 Antennen der Swisscom für das GSM 900 / GSM 1800 UMTS-Netz und 2 Antennen der Firma Orange für das GSM 1800 Netzwerk angebracht.

Am 5. Juli 2004 reichte die Gesellschaft TDC Switzerland SA / sunrise (im Folgenden: TDC / sunrise) bei der Gemeinde Jaun ein Baubewilligungsgesuch für die Installation von 4 neuen eigenen Antennen für das GSM 900 / UMTS-Netz auf dem bestehenden Mast im Eigentum der Swisscom ein. Dem Baugesuch lag gestützt auf Art. 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) und Ziff. 7 des Anhangs 1 zur NISV ein Standortdatenblatt für Mobilfunk bei.

- B. Gegen das Projekt erhoben A. + B. zusammen mit etwa 500 weiteren Unterzeichnern Einsprache. Sie äusserten insbesondere gesundheitliche Bedenken und vertraten die Auffassung, dass die Gemeinde Jaun bereits genügend mit Mobilfunk erschlossen sei.

In Anbetracht der Vielzahl der Einsprachen und der Tatsache, dass die Bevölkerung von Jaun ihrer Ansicht nach bestens mit Mobilfunk bedient sei, erteilte die Gemeinde am 21. September 2004 ein ungünstiges Gutachten und ersuchte die Bauherrin, auf den Ausbau der Antennenanlage zu verzichten.

Mit Schreiben vom 6. Oktober bzw. 2. Dezember 2004 reichten sowohl das Amt für Wald als auch das Amt für Umwelt (AfU) günstige Gutachten für das Projekt ein. Am 21. Februar 2005 erteilte die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Kantons Freiburg (RUBD) gestützt auf Art. 24 und 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) und Art. 59 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RBPB, SGF 710.1) eine mit verschiedenen Bedingungen versehene Sonderbewilligung (im Folgenden wird der Begriff Ausnahmegewilligung verwendet) für diese Installation. Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) gab am 10. März 2005 ebenfalls eine günstige Stellungnahme ab.

Auf Anforderung des Oberamtes wurde am 2. Mai 2005 eine Informationssitzung für die Bevölkerung von Jaun organisiert, an welcher

Vertreter der Gemeindebehörde und der Bauherrin sowie des AfU teilnahmen. Die Einsprecher bestätigten ihre Einwände gegen das Projekt.

Auf eine entsprechende Anfrage des Oberamtes antwortete die TDC / sunrise mit Schreiben vom 4. Juli 2005, dass sie nach wie vor am Bauvorhaben festhalte und um Erteilung der Baubewilligung ersuche.

- C. Mit Verfügung vom 3. August 2005 lehnte das Oberamt die kollektive Einsprache ab und erteilte gleichzeitig der TDC / sunrise die Baubewilligung.

Gegen den Entscheid des Oberamtes erhoben A. + B. als "Vertreter der über 500 Einsprechenden in Jaun" mit Eingabe vom 30. August 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Aus ihren Erwägungen geht hervor, dass sie sowohl die durch das Oberamt erteilte Baubewilligung als auch die Ausnahmegewilligung der RUBD anfechten. Im Wesentlichen äussern sie gesundheitliche Bedenken gegen das Projekt.

- D. Mit Schreiben vom 5. September 2005 verwies das Oberamt auf die angefochtene Verfügung und schloss auf Abweisung der Beschwerde.

In ihrer vom 19. Oktober 2005 datierten Stellungnahme bestreitet die TDC / sunrise die Beschwerdelegitimation von A. + B. Sie bringt einerseits vor, dass gemäss Art. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) vor dem Verwaltungsgericht nur die zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen als Vertreter oder Beistand tätig sein dürfen, was auf die beiden Beschwerdeführer nicht zutrifft. Andererseits bestreitet sie auch die Legitimation von A. + B., im eigenen Namen Beschwerde zu führen, da es ihnen an der besonderen Betroffenheit gemäss der von der Rechtsprechung entwickelten Formel fehle. Die TDC / sunrise bringt ferner vor, das Beschwerderecht sei verwirkt, sofern eine vermeintliche Verletzung von Art. 24 RPG geltend gemacht werde, da aus Gründen der Verfahrensökonomie bereits die am 21. Februar 2005 erteilte Ausnahmegewilligung der RUBD hätte angefochten werden sollen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober bzw. 2. November 2005 an das Verwaltungsgericht bringen A. + B. unter anderem vor, die Bemerkungen der TDC / sunrise seien ihnen vom Verwaltungsgericht ohne Begleitschreiben zugestellt worden, sie seien nicht darauf hingewiesen worden, dass sie die Möglichkeit haben, eine Replik einzureichen und schliesslich seien sie nie auf irgendwelche Formfehler aufmerksam gemacht worden. Darüber hinaus ersuchten sie um Zustellung sämtlicher Beweisstücke, um dazu Stellung nehmen zu können.

Mit Eingabe vom 3. November 2005 beantragte die RUBD die Abweisung der Beschwerde.

- E. Mit Schreiben vom 3. November 2005 räumte der Instruktionsrichter A. + B. eine Frist bis zum 30. November 2005 ein, um eine Stellungnahme (Replik) zu den Bemerkungen der TDC / sunrise einzureichen. Ferner wies er sie darauf hin, dass die Gerichtsakten beim Verwaltungsgericht eingesehen werden können, und dass keine Veranlassung bestand, sie auf irgendwelche Formfehler aufmerksam zu machen, da im Zeitpunkt des Einreichens der Beschwerde nicht nachvollziehbar war, dass sie allenfalls nicht legitimiert waren. Der Instruktionsrichter liess ihnen zudem eine Abschrift der Art. 11 - 14 VRG zukommen.
- F. Nach gewährter Fristerstreckung reichten A. + B. am 19. Dezember 2005 eine Stellungnahme zu den Bemerkungen der TDC / sunrise ein. Die Schrift wurde von C. + D. mitunterzeichnet. Die Betroffenen beanstanden unter anderem die Richtigkeit der im Standortdatenblatt enthaltenen Angaben und verlangen ein Gutachten sowie eine neue Beurteilung der Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) durch eine unabhängige Fachstelle. Ebenfalls bestritten wird der in den Unterlagen angegebene massgebende Einspracheradius. Auch bringen sie vor, dass sie weder vom Verwaltungsgericht noch von einer anderen Behörde darauf aufmerksam gemacht worden seien, dass sie nicht beschwerdelegitimiert seien, weshalb die Beschwerde nicht aufgrund eines Formfehlers abgewiesen werden dürfe. Im Übrigen wiederholen sie ihre Bedenken bezüglich des gewählten Standortes und der Gesundheit der Einwohner.

Mit Schreiben vom 7. März 2006 bestätigte das AfU sein positives Gutachten. Die deutsche Übersetzung dieses in französischer Sprache verfassten Schreibens stellte das AfU dem Verwaltungsgericht erst am 25. April 2005 zu. Diese wurde gleichentags A. + B. zugesandt.

Mit Eingabe vom 10. April 2006 reichte die TDC / sunrise ihre Schlussbemerkungen ein. Sie hält an ihrem Standpunkt fest, wonach auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten sei. Im Übrigen bestreitet sie den Inhalt der von A. + B. und C. + D. eingereichten Bemerkungen vollumfänglich.

## **Der II. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:**

1. a) Anfechtungsgegenstand sind die Ausnahmegewilligung der RUBD vom 21. Februar 2005 und die Baubewilligung des Oberamtmannes vom 3. August 2005. Beide Verfügungen können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 1 RPBG; Art. 114 Abs. 1 lit. c VRG).

Dessen Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

- b) Gemäss Art. 79 Abs. 1 VRG beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage. Die Frist beginnt am Tage nach der Mitteilung der Verfügung zu laufen. Die Ausnahmegewilligung der RUBD und die Baugewilligung des Oberamtmannes sind gleichzeitig zu eröffnen (Art. 175a Abs. 2 RPBG; Art. 95 Abs. 4 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 [ARRPBG, SGF 710.11]).

A. + B. erhielten die Baugewilligung am 5. August 2005 und reichten ihre Beschwerde am 29. August 2005 und mithin innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist ein.

Die TDC / sunrise ist indessen der Auffassung, dass das Beschwerderecht hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Art. 24 RPG verwirkt sei, da die Beschwerdeführer aus Gründen der Verfahrensökonomie vorab die am 21. Februar 2005 von der RUBD erteilte Ausnahmegewilligung hätten anfechten sollen. Von dieser seien die Beschwerdeführer am 14. März 2005 in Kenntnis gesetzt worden. Daher seien sie nicht berechtigt gewesen, den Entscheid des Oberamtes abzuwarten. A. + B. bestreiten, die Ausnahmegewilligung vor dem Entscheid des Oberamtes vom 3. August 2005 erhalten zu haben.

In den Akten ist ein Schreiben des Oberamtmannes vom 14. März 2005 vorhanden, mit welchem er der TDC / sunrise verschiedene Gutachten sowie die Ausnahmegewilligung zustellte. Eine Kopie des Briefes ging an A. + B.; ob sie dabei auch die Beilagen erhielten, ist nicht ersichtlich, kann aber aus folgendem Grund offen bleiben.

Erfordert die Errichtung oder Änderung einer Baute Verfügungen mehrerer Behörden, so ist es, soweit möglich, für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung aller Verfügungen zu sorgen und es sind einheitliche Rechtsmittel vorzusehen (Art. 25a Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 33 Abs. 4 RPG). Diese bundesrechtlichen Koordinationsgrundsätze wurden in Art. 175a RPBG umgesetzt. Danach hat der Oberamtmann, bevor er über die Baugesuche und die Einsprachen entscheidet, die Interessen abzuwägen (Abs. 1). Allfällige Vorentscheide, die im Rahmen des Baugewilligungsverfahrens getroffen werden, sind gleichzeitig mit dem Entscheid des Oberamtmannes zu eröffnen (Abs. 2). Es ist daher davon auszugehen, dass der Entscheid über die Ausnahmegewilligung gleichzeitig zusammen mit jenem über die Baugewilligung formell eröffnet wurde. Ein anderes Vorgehen, namentlich die separate Eröffnung und Anfechtung der verschiedenen Bewilligungen, hätte gegen das Koordinationsgebot verstossen. Insofern waren A. + B., selbst wenn sie die Ausnahmegewilligung im März 2005 erhielten, nicht verpflichtet gewesen, diese gesondert anzufechten.

2. Die Beschwerde enthält, entgegen der Vorschrift von Art. 81 Abs. 1 VRG, kein konkretes Rechtsbegehren.

Die Beschwerdeschrift muss nach Art. 81 Abs. 1 VRG die Begehren und deren Begründung enthalten. Beides sind formelle Gültigkeitserfordernisse der Beschwerde. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie die angefochtene Verfügung zu ändern ist. In der Begründung hat die Beschwerdeführerin darzutun, inwiefern nach ihrer Auffassung die angefochtene Verfügung an einem Rechtsmangel leidet (ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N 1-6 zu § 54).

Trotz Ermangelung eines ausdrücklichen Begehrens um Aufhebung des angefochtenen Entscheids kann aber aufgrund der Erwägungen in der Beschwerdeschrift geschlossen werden, dass die Beschwerdeführer zumindest implizit die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Abweisung des Baubewilligungsgesuchs verlangen. Zudem handelt es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde, das heisst eine von einer nicht rechtskundig vertretenen Person verfassten Beschwerde. Grundsätzlich werden nach der Praxis des Verwaltungsgerichts die dargestellten Anforderungen bei Beschwerden von Laien nicht streng gehandhabt. Die vorliegende Laienbeschwerde vermag diesen Bedingungen zu genügen. Aus diesen Gründen verzichtete der Instruktionsrichter darauf, die Beschwerde zur Verbesserung zurückzuweisen (Art. 82 Abs. 1 VRG). Hinsichtlich Rechtsbegehren und Begründung erweist sich die Beschwerde somit als zulässig.

3. a) Die TDC / sunrise stellt die Beschwerdebefugnis von A. + B. in Frage. Als Prozessvoraussetzung ist die Beschwerdelegitimation von Amtes wegen zu prüfen (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 29 zu § 21).
- b) Nach Art. 172 Abs. 1 RPBG kann jeder Interessierte gegen ein Bauvorhaben Baueinsprache erheben. Der Einsprecher ist sodann berechtigt, Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben (Art. 176 Abs. 2 VRG). Da das Oberamt die Baubewilligung erteilt und mithin die Einsprachen abgewiesen hat, haben die Einsprecher grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 76 lit. a VRG an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung.
- c) Bei der Prüfung der Beschwerdebefugnis stellt das Bundesgericht bei Mobilfunkantennenanlagen nicht auf die konkret auf der Liegenschaft der betroffenen Nachbarn zu erwartenden Immissionen ab, sondern es nimmt eine abstrakte Beurteilung vor. Ausgehend von der Leistung der betreffenden Anlage und den dazugehörigen Anlagegrenzwerten (AGW) verwendet es eine von der Berner Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) vorgeschlagene Berechnungsformel. Danach wird die besondere

Betroffenheit bejaht, wenn die Beschwerdeführer in einem Umkreis wohnen, in dem die anlagebedingte Strahlung über 10 % des AGW der NISV betragen kann, wobei für die NIS-Prognose auf den massgebenden Betriebszustand der Anlage und die Verhältnisse in der Hauptstrahlrichtung abzustellen ist (Entscheid des Bundesgerichts 1A.78/2003 vom 20. Juni 2003, auch *in* URP 2003 S. 697; BGE 128 II 168 E. 2.3 S. 171; zur Formel und ihrer Herleitung: Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2001 S. 252 E. 2 S. 257 ff.; CLEMENS VON ZEDTWITZ, *in* AJP 2002 S. 831 [Urteilsbesprechung]; URS WALKER, Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV] - die aktuellen Rechtsfragen, *in* URP 2003 S. 87, insbes. S 103/104).

- d) Im vorliegenden Fall beträgt der massgebliche Radius des Perimeters der Einsprache- und Beschwerdelegitimation gemäss dem von der TDC / sunrise eingereichten Standortdatenblatt 1'267.75 m. Dieser Abstand wird von den Beschwerdeführern bestritten, dies hauptsächlich, weil sie der Auffassung sind, dass die im Standortdatenblatt angegebenen Werte falsch seien.

Wie noch zu zeigen sein wird (unten E. 8d), besteht indessen für das Verwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser Daten zu zweifeln, weshalb vorliegend darauf abzustellen ist.

- e) Gemäss einer von der TDC / sunrise eingereichten Karte liegt der Wohnort der Beschwerdeführer A. + B. 1'550 Meter von der geplanten Mobilfunkanlage entfernt und somit ausserhalb des für die Beschwerdelegitimation massgebenden Perimeters. Die Berechnung dieses Abstandes ist nicht bestritten. Somit erscheint die Beschwerdelegitimation von A. + B. nicht gegeben zu sein. Andere Beeinträchtigungen als solche, die im Zusammenhang mit der Strahlung der geplanten Mobilfunkanlage stehen, werden nicht geltend gemacht, so dass vorliegend nicht zu prüfen ist, ob die Beschwerdelegitimation gestützt auf die allgemeinen Grundsätze von Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) bejaht werden könnte.
- f) A. + B. sind auch nicht als Vertreter der "über 500 Einsprechenden in Jaun" zuzulassen. Grundsätzlich können sich die Parteien bei jedem Verfahrensabschnitt vertreten lassen (Art. 14 Abs. 1 VRG), aber vor dem Verwaltungsgericht gilt das Anwaltsmonopol. Das heisst, dass nur die zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassene Personen als Vertreter oder Beistand tätig sein dürfen (Art. 14 Abs. 1 VRG). A. + B. erfüllen diese Voraussetzung nicht. Grundsätzlich hätte der Instruktionsrichter A. + B. auf diesen Umstand hinweisen und ihnen eine Nachfrist für die Verbesserung ihrer Eingabe setzen sollen. Er hat davon abgesehen, weil er davon ausging, A. + B. seien ohnehin beschwerdelegitimiert. Erst nach Erhalt der Beschwerdeantwort, mit der erstmals die Beschwerdelegitimation in Frage gestellt wurde, stellte er A. + B. eine Abschrift der gesetzlichen

Bestimmungen (Art. 11 - 14 VRG) zu, ohne ihnen jedoch eine bestimmte Frist zur Nachbesserung einzuräumen.

In der Folge unterzeichneten C. + D. die Stellungnahme vom 21. Dezember 2005 zu den Bemerkungen der TDC / sunrise (Replik) mit. Gemäss telefonischer Auskunft der Gemeindeverwaltung Jaun wohnen C. + D. an der Hauptstrasse ... in Jaun. Der von der TDC / sunrise eingereichten Karte lässt sich entnehmen, dass diese Adresse innerhalb des massgebenden Perimeters liegt, so dass die Legitimation dieser Beschwerdeführer zu bejahen ist.

Zum Zeitpunkt des Einreichens der Replik war die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen, so dass die Beschwerde von C. + D. als verspätet erscheint. Wie es sich damit verhält, kann indessen offen bleiben, weil sich die Beschwerde, wie noch zu zeigen sein wird, ohnehin als unbegründet erweist.

4. Mit Eingabe vom 18. Mai 2006 ersuchen die Beschwerdeführer, ohne Angabe von Gründen, um die Möglichkeit, "Schlussbemerkungen" einzureichen.

Ob ein weiterer Schriftenwechsel durchgeführt wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Instruktionsrichters (Art. 89 und 90 VRG). Die Anordnung eines zusätzlichen Schriftenwechsels wäre zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig, wenn das Verwaltungsgericht zum Nachteil der Beschwerdeführer auf erstmals in der Duplik der TDC / sunrise vorgebrachte tatsächliche Behauptungen abstellen oder von sich aus neu eingetretene oder bisher ausser Acht gelassene Tatsachen berichtigen wollte (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 9 f. zu § 58). In der Duplik wurden keine Tatbestandselemente vorgebracht, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern den Beschwerdeführern noch hätte Gelegenheit geboten werden sollen, "Schlussbemerkungen" einzureichen.

5. Nach Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzungen einer Bewilligung sind gemäss Art. 22 Abs. 2 RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (lit. a) und das Land erschlossen ist (lit. b). Die zulässige Nutzung des Bodens wird durch Nutzungspläne geordnet, welche vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden (Art. 14 RPBG). Nach Art. 24 RPG können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Von Bundesrechts wegen bezieht sich die Bewilligungspflicht auf Neubauten, Wiederaufbauten, Ersatzbauten, Umbauten, Anbauten, Zweckänderungen



und Sanierungen, die über das übliche Mass einer Renovation hinausgehen (WALTER HALLER / PETER KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht, 3. A., Zürich 1999, Bd. I, N 513).

Die TDC / sunrise beabsichtigt, auf einem bestehenden Mast vier neue Antennen anzubringen. Bei diesen Arbeiten handelt es sich um technisch bedeutsame Änderungen und es steht daher ausser Frage, dass sie bewilligungspflichtig sind.

Es ist unbestritten, dass die Anlage in der Landwirtschaftszone weder zonenkonform noch standortgebunden ist. Zu beurteilen ist somit vorab, ob dem Bauvorhaben eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 lit. a RPG erteilt werden kann. Sollte diese Frage bejaht werden, ist danach zu prüfen, ob das Projekt den baupolizeilichen Anforderungen entspricht.

6. a) Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (sog. positive Standortgebundenheit), oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (sog. negative Standortgebundenheit; BGE 129 II 63 E. 3.1 S. 68 ; 124 II 252 E. 4a S. 255; 123 II 256 E. 5a S. 261). Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit: Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts in: ZBI 105/2004 103 E. 3; PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 209).

Mobilfunkantennen sind Teil eines Netzes, welches der Versorgung mit Mobiltelefonie dient; neue Antennen bezwecken in der Regel die Beseitigung einer Abdeckungslücke des Netzes oder eine Verbesserung von dessen Kapazität. Anhand dieses Ziels ist zu prüfen, ob die Antenne auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzone nicht in genügender Weise beseitigt werden kann bzw. es bei einem Standort innerhalb der Bauzone zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen des Netzes verwendeten Frequenzen kommen würde. Nicht ausreichend sind dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (z.B. geringere Landerwerbskosten; voraussichtlich geringere Zahl von Einsprachen) oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl, wie z.B. die Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkantenne auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzone zuzustimmen (vgl. zum Ganzen BVR

2001 252 E. 5c S. 263 ff.; BVR 2003 E. 3c S. 444 f.; Urteil des Bundesgerichts, in ZBl 105/2004 103 E. 3.1 S. 104 ).

In seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht ausgeführt, dass nicht jedweder funktechnische Vorteil zur Bejahung der Standortgebundenheit führen könne, sondern es müsse zusätzlich geprüft werden, ob ein ausserhalb der Bauzone erzielbarer Abdeckungsvorteil so wichtig sei, dass er den vorgesehenen Standort gegenüber Standorten innerhalb der Bauzone als "viel vorteilhafter" erscheinen lässt. Der Begriff der Standortgebundenheit setzt somit ebenfalls eine Interessenabwägung voraus. Weil sich diese Prüfungspunkte mit den wesentlichen Elementen der Interessenabwägung nach Art. 24 lit. b RPG überschneiden würden, kann die Standortgebundenheit nicht losgelöst von der gesamthaften Interessenabwägung beurteilt werden. Zu prüfen ist somit, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Versorgung des fraglichen Gebiets mit Mobiltelefonie besteht und wenn ja, in welcher Qualität. In diesem Zusammenhang muss auch untersucht werden, ob die gewünschte Versorgung des fraglichen Gebiets beispielsweise durch den Ausbau oder die Mitbenutzung von bereits bestehenden Sendemasten sichergestellt werden kann, was auch voraussetzt, dass die bereits bestehenden und geplanten Sendeanlagen aller Mobilfunkanbieterinnen innerhalb und ausserhalb der Bauzone in die Prüfung miteinbezogen werden. Beim Vergleich zwischen dem projektierten Standort und möglichen Alternativstandorten sind nicht nur funktechnische Aspekte, sondern auch alle anderen Interessen, namentlich des Natur- und Landschaftsschutzes, zu berücksichtigen, um die insgesamt beste Lösung mit möglichst geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu finden (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003, 1A.186/2002, E. 3.4, mit Hinweisen; URP 2004 E. 8.2.3 S. 141 f.).

- b) Die Beschwerdeführer bestreiten die Standortgebundenheit des Bauvorhabens. Als Erstes bringen sie vor, an der projektierten Anlage sei kein Bedürfnis vorhanden, was unter anderem daran ersichtlich sei, dass 500 von 515 stimmfähigen Einwohnern Einsprache erhoben haben. Ihrer Auffassung nach diene die projektierte Anlage nicht der Versorgung von Jaun und Im Fang, sondern einer allgemeinen Kapazitätssteigerung des Sunrise-Netzes. Da die Mobiltelefone bereits bei Werten von 0.000177 bzw. 0,00035 V/m (für GSM 900 und UMTS bzw. GSM 1800) einwandfrei funktionieren würden, brauchte es keine Feldstärke von 0,33 V/m, wie dies nach dem Ausbau der Fall sein werde. Die TDC / sunrise habe den umstrittenen Standort aus rein wirtschaftlichen Gründen gewählt, was unzulässig sei. Zur Begründung verweisen die Beschwerdeführer auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002) sowie auf einen Entscheid des Luzerner Verwaltungsgerichts vom 1. April 2004. Ein anderer Standort sei aus Kostengründen nie geprüft worden. Ferner machen sie geltend, ihnen seien nie (vollständige) Netzabdeckungskarten zugestellt worden, die besagen, dass genau dieser Standort absolut notwendig wäre.

An den Nachweis der Standortgebundenheit, namentlich an jenen, dass der vorgesehene Standort aus funktechnischen Gründen nötig sei, seien jedoch hohe Anforderungen gestellt. Mittels Computersimulation erstellte Abdeckungskarten vermochten diesen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Solche gälten als Parteibehauptungen und müssten auf deren Plausibilität und Vollständigkeit hin überprüft werden.

Ferner sind die Beschwerdeführer der Auffassung, dass dem Bauvorhaben erhebliche öffentliche Interessen entgegen stehen. In erster Linie machen sie gesundheitliche Bedenken geltend. Sie zitieren eine Reihe von Studien, die belegen sollen, dass die elektromagnetische Strahlung gravierende Gesundheitsschäden wie Schlafstörungen, Krebs, Melatonin-Senkung, Abschwächung des Immunsystems, Lernschwierigkeiten oder Alzheimer-Krankheit verursachen kann. Solche Symptome könnten weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte auftreten. Aufgrund der vielen Fehlinformationen der Behörden, dass die Grenzwerte die Gesundheit genügend schützen, sei die Baubewilligung zu verweigern. Das Dorf Jaun sei bereits heute hinreichend belastet mit einer 20fach höheren Leukämiersterblichkeit von Kindern als in der übrigen Schweiz. Eine Verdoppelung der heutigen Strahlung im Schulhaus und im Dorfkern sei unverantwortlich, fahrlässig und nahezu kriminell. Dies versuchen die Beschwerdeführer anhand einer Tabelle über die Krebsmortalität in der Gemeinde Jaun zu belegen. Auch hätten die Beschwerdeführer selbst verschiedene dieser Symptome, weshalb sie bereit seien, falls das Gericht dies als erforderlich erachten würde, sich medizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

Demgegenüber habe die TDC / sunrise nicht klar belegen können, dass man jegliche Gesundheitsschädigungen ausschliessen könne. Die angegebenen Feldstärken von 0,33 V/m könnten durch Fernsteuerung der Antennen noch um einige Faktoren erhöht werden, weil nicht die maximalen Leistungen der Antennen in ERP (= equivalent radiated power) und die maximalen Neigungswinkeln angegeben worden seien. Diese Hochregulierung könne aber in bestimmten Gebäuden mit OMEN die Grenzwerte überschreiten lassen. Die TDC / sunrise ignoriere alle wissenschaftlichen Studien und Arbeiten über die Mikrowellenschäden an Mensch und Tier. Auch sei überhaupt nicht berücksichtigt worden, dass in Jaun praktisch alle Häuser aus Holz bestehen, was die Mikrowellenstrahlung nicht dämpfe.

Ein weiterer Grund, welcher der Erteilung der Baubewilligung entgegen stehe, sei die Tatsache, dass die Erweiterung der Anlage unter anderem mit UMTS-Technologie erfolgen solle, für welche keine geprüften Messgeräte und keine bewilligten Messvorschriften vorhanden seien. Bei einer rechnerischen Prognose könnte nicht allen wichtigen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung getragen werden, weshalb nach der Inbetriebnahme der Anlage eine Abnahme- und Kontrollmessung durchzuführen sei. Dies umso mehr, weil nicht beurteilt werden könne, ob bei der UMTS-Technik Unterschiede zwischen den berechneten und den

gemessenen Werten häufiger auftreten als bei der herkömmlichen GSM-Technik. Eine NISV-konforme Abnahme- und Kontrollmessung des realen UMTS-Signals könne aber genau mangels eines entsprechenden zuverlässigen Messsystems nicht durchgeführt werden. Messungen der jeweiligen UMTS-Strahlung könnten zwar vorgenommen werden, doch bedürfe es dafür spezieller Messgeräte, die sich aber erst in der Erprobungsphase befänden. Da bis auf weiteres eine zuverlässige Messung der realen Strahlung bei UMTS-Anlagen nicht möglich sei, und demnach die zuständigen Behörden nicht in der Lage seien, mit Sicherheit kontrollieren zu können, ob die einmal in Betrieb genommene UMTS-Anlage die Anlagegrenzwerte im massgebenden Betriebszustand überhaupt einzuhalten vermöge, sei die entsprechende Anlage gar nicht zu bewilligen.

Schliesslich erwähnen die Beschwerdeführer verschiedene Moratorien, die von anderen Kantonen verfügt worden seien.

- c) Die TDC / sunrise bestreitet die Vorbringen der Beschwerdeführer vollumfänglich. In erster Linie macht sie eine ungenügende Netzabdeckung geltend. Könne dies nicht gewährleistet werden, so sei sie nicht in der Lage, die ihr anvertraute öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Auch verlange das Interesse einer grossen Anzahl von Bürgern, die sich in der Gemeinde Jaun aufhalten oder dort wohnen, dass diese ihre Mobiltelefone problemlos benutzen können. Es müsse berücksichtigt werden, dass das streitige Projekt nicht eine neue, sondern nur die Veränderung einer bereits bestehenden Anlage vorsehe, für deren Errichtung bereits zuvor eine Ausnahmegewilligung erteilt worden sei. Sie werde des Weiteren die Höhe der entsprechenden Anlage nicht verändern, sondern sich damit begnügen, auf dem bereits bestehenden Mast technisches Ausrüstungsmaterial für Mobiltelefonie anzubringen, welches keine grundlegenden Auswirkungen mit sich bringe, sei dies aus optischer Sicht oder unter dem Gesichtspunkt der Immissionen.

Der gewählte Standort erweise sich gegenüber alternativen Standorten als viel vorteilhafter, weil nur dieser es ihr möglich mache, eine optimale Netzabdeckung zu gewährleisten. Auf diese Weise könne sie durch das Anbringen einer einzigen technischen Ausrüstung für Mobiltelefonie die beiden Dörfer Im Fang und Jaun sowie die zum Jaunpass führende Strasse abdecken, wo sie zurzeit überhaupt keine Netzabdeckung gewährleisten könne. Durch die Benutzung eines bestehenden Mastes brauche sie keine neue Anlage zu bauen, die viel grössere Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die dadurch neu erzeugten Strahlen hätte. Eine andere Antenne müsste im Dorf Jaun gebaut werden und zwar auf einem Mast in nicht unerheblicher Höhe, wofür sie möglicherweise keine Bewilligung erhalten würde. Ihre Vorbringen will die TDC / sunrise mit einem Drive Test in Form eines Planes belegen, welcher in mehrere Abschnitte aufgeteilt ist, je nach der festgestellten Netzabdeckung. Gemäss dieser

Unterlage besteht im Tal, welches nach Jaun führt, überhaupt keine Netzabdeckung. Dasselbe gilt für die Strecke von Jaun bis zum Jaunpass. Bewiesen sei dies indirekt auch dadurch, dass andere Mobilfunkanbieter am strittigen Ort Antennen installiert hätten. Die fehlende Netzabdeckung betreffe auch alle anderen Punkte, die in unmittelbarer Nähe des Tales liegen. So befänden sich nicht nur die Dörfer Im Fang, Jaun und Abländschen, sondern auch die im Tal liegenden Chalets, die Zufahrtsstrassen zu den Alpen und jene zum "Chalet du Régiment" ausserhalb ihrer Netzabdeckung. Da die Region Jaun ein wichtiges Tourismusgebiet sei und ausserdem auch als Transitachse vom und zum Kanton Bern diene, seien von der fehlenden Netzabdeckung nicht nur die Einwohner von Jaun betroffen, sondern auch die Personen, die sich dort für beschränkte Zeit aufhalten oder auf der Durchreise sind, weshalb sie sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse berufen könne.

Dem Projekt stünden keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegen. Seine Auswirkungen seien aus optischer Sicht unerheblich und es beachte die Bestimmungen des Umweltschutzrechts, insbesondere der NISV. Sowohl die Immissions- als auch die Anlagegrenzwerte seien längstens eingehalten, weshalb keine Gefahr für die Einwohner von Jaun bestehe. Die Vermutung der Beschwerdeführer, die Mobilfunkantennen könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben, seien daher unbegründet.

7. a) Die Ausführungen der TDC / sunrise sind nicht zu beanstanden. Die Mobilfunkanbieter sind auf Grund der ihnen erteilten Konzession verpflichtet, eine bestimmte Fläche der Schweiz innert gewisser Fristen mit ihren Dienstleistungen zu versorgen (vgl. Art. 1 des Fernmeldegesetzes [FMG, SR 748.10]). Damit nehmen sie eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahr (BGE 131 II 545 E. 2.2 S. 547; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1P.342/2005 vom 20. Oktober 2005 E. 5.2). Die Anzahl der Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen ist indessen möglichst gering zu halten. Die Mobilfunkanbieter sind auf Grund der Konzession sowie des Natur- und Heimatschutzes gehalten, die Standorte der Mobilfunkanlagen soweit zu koordinieren, als keine technische Notwendigkeit dagegen steht. Besteht technisch und betrieblich die Möglichkeit, eine Zelle des Mobilfunknetzes vom Standort eines Konkurrenten aus abzudecken, so kann verlangt werden, dass dieser Standort auch von der neuen Anbieterin mitgenutzt wird. Lediglich wenn der bestehende Standort bereits aufgrund seiner Lage oder seinem Erscheinungsbild ungünstig ist, kann ein weiterer bewilligt werden (URS WALKER, Baubewilligung für Mobilfunkantennen, *in* Baurecht 1/2000, S. 9; BEZ 2003 E. 10 S. 33). Als besonders abklärungsbedürftig gelten diejenigen Standorte, die einen Abstand von bis zu 1 km zu einem anderen Standort aufweisen (Bundesamt für Kommunikation, Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose

Teilnehmeranschlüsse vom 24. Januar 2001 [BAKOM-Empfehlungen], S. 2 und 4).

In welcher Distanz sich der gewählte Standort zur nächsten Bauzone befindet, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Gemäss dem Bericht des AfU liegt der bereits bestehende Mast indessen zirka 1'300 Meter von jeglicher, normal bewohnten Wohnung entfernt, mit Ausnahme von der einen oder anderen Alphütte, die jährlich nur während beschränkter Zeit bewohnt ist. Es ist somit zu vermuten, dass sich die nächst gelegene Bauzone in einer Distanz von mehr als 1 km zur streitigen Anlage befindet.

Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass die TDC / sunrise nicht um die Bewilligung eines neuen Standortes ersucht, sondern bestrebt ist, die bestehenden Kapazitäten auszunützen. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von jenem, der dem von den Beschwerdeführern zitierten Urteil 1A.186/2002 zugrunde lag. In jenem Entscheid stand namentlich die Erteilung einer Bewilligung für eine neue Anlage zur Diskussion, während vorliegend der Ausbau einer bestehenden Antenne zu genehmigen gilt. Somit trägt der gewählte Standort insbesondere der Koordinationspflicht Rechnung.

Die Bewilligung der bestehenden Mobilfunkantenne der Swisscom bildete bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens, in dessen Rahmen festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen von Art. 24 RPG erfüllt waren. Dies lässt namentlich darauf schliessen, dass die Vorbringen der TDC / sunrise bezüglich einer ungenügenden Netzabdeckung berechtigt sind. Dass ein anderer Standort innerhalb der Bauzone vorteilhafter wäre, machen die Beschwerdeführer nicht geltend, sondern sind lediglich der Auffassung, dass die Mobilfunkversorgung in ihrer Gemeinde genügend sei, was sie indessen auch nicht darzulegen vermögen. Gemäss dem Gutachten des AfU wäre ein Alternativstandort in der Bauzone mit grösseren Nachteilen verbunden und würde zu höheren Immissionen führen.

Das Verwaltungsgericht sieht keinen Grund, von der Beurteilung der zuständigen Fachstelle abzuweichen. Daher ist die Standortgebundenheit des Projektes zu bejahen.

- b) Ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone kann indessen nur bewilligt werden, wenn ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zu den Interessen, die berücksichtigt werden müssen, gehört auch die Einhaltung der Anforderungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und der NISV. Danach müssen Sendeanlagen für Mobilfunk so erstellt und betrieben werden, dass sie die in Ziff. 64 Anhang 1 NISV festgelegte vorsorgliche Emissionsbegrenzung (AWG) an allen OMEN i.S.v. Art. 3 Abs. 3 NISV im massgebenden Betriebszustand einhalten (Ziff. 63 und 65 Anhang 1 NISV) und - allein und zusammen mit anderen Anlagen - den Immissionsgrenzwert gemäss Anhang

2 NISV an allen Orten, an denen sich Menschen aufhalten können, nicht überschreiten (Art. 13 Abs. 1 NISV).

Aus dem von der TDC / sunrise im Baugesuchsverfahren eingereichten Standortdatenblatt ergibt sich, dass der massgebliche AGW von 5 V/m (Art. 64 lit. c Anh. 1 NISV) an allen OMEN in der näheren Umgebung der Anlage eingehalten wird. Das AfU hat dies in seinem Bericht vom 2. Dezember 2004 bestätigt und festgehalten, dass nach seiner Ansicht die Anlage den AGW von 0.3 V/m nicht überschreite. Nach den Ausführungen des AfU sei es sehr wahrscheinlich, dass ein derartiger Pegel unter dem Durchschnitt der Strahlenaussetzung von praktisch allen in Freiburg und Bulle wohnhaften Personen liege. Das AfU erachtet diese Lage, insbesondere mit Blick auf den Schutz gegen nichtionisierende Strahlung als absolut ideal, während ein Standort im Dorf mit weit höheren Immissionen verbunden wäre. Die Anlage sei NISV-konform und stehe genau im Sinne der Verordnung. In Anbetracht aller, im Kanton Freiburg erbauten Antennen, sei diese Anlage unter dem Blickwinkel der NISV eine der am wenigsten problematischen.

Gemäss dem eingereichten Standortdatenblatt wird das streitige Projekt am höchstbelasteten OMEN 0,67 V/m nicht überschreiten. Dieser Wert liegt ebenfalls weit unterhalb der NISV-Grenzwerte.

Die ermittelten Werte werden von den Beschwerdeführern bestritten. Da diese sich jedoch auf blosse Behauptungen beschränken, die nicht weiter belegt werden, und das Gericht keinen Anlass sieht, von den durch die TDC / sunrise berechneten Werte abzuweichen (vgl. unten E. 8d), sind die Einwände der Beschwerdeführer vorliegend abzuweisen.

Sofern die Beschwerdeführer allgemein vorbringen, die in der NISV festgelegten Grenzwerte würden den Menschen nur ungenügend gegen nichtionisierende Strahlung schützen, hält das Verwaltungsgericht fest, dass Art. 4 NISV die vorsorgliche Immissionsbegrenzung abschliessend regelt und die rechtsanwendenden Behörden diese Grenzwerte nicht herabsetzen dürfen. Der Erlass von AGW erfolgte gerade in der Absicht, im Interesse der Rechtssicherheit festzulegen, was zur Emissionsbegrenzung erforderlich ist (BGE 126 II 399 E. 3c S. 403 f.; Entscheid des Bundesgerichts 1A.18/2004 vom 15. März 2005, *in* ZBI 2006 S. 203 E. 4; WALKER, S. 8). Im Übrigen sind die geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV auch bezüglich der neuen Generation von UMTS-Antennen anwendbar (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.218/2004 vom 29. November 2005 E. 3.1, auszugsweise publiziert *in* URP 2006 S. 168).

Das Bundesgericht verlangt jedoch von der zuständigen Behörde des Bundes, namentlich dem Bundesamt für Umwelt (BAFU; frühere Bezeichnung: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL]), dass es den Stand von Wissenschaft und Forschung verfolgt und eine Revision

der NISV-Grenzwerte prüft, wenn neue Erkenntnisse über Gesundheitseffekte nichtionisierender Strahlung vorliegen (Art. 14 USG). In seiner jüngsten Rechtsprechung hat das Bundesgericht indessen erneut festgestellt, dass bisher keine schädlichen oder lästigen Wirkungen der nichtionisierenden Strahlung unterhalb der Immissionsgrenzwerte der NISV nachgewiesen wurden (vgl. nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.218/2004 vom 29. November 2005 E. 3.5, auszugsweise publiziert *in* URP 2006 S. 168 und die dortige Auseinandersetzung mit verschiedenen Studien; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.106/2005 vom 17. November 2005 E. 5; Entscheid des Bundesgerichts 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, *in* ZBI 2006 S. 207 E. 2). Daher können die Grenzwerte der NISV als gesetzes- und verfassungskonform erachtet werden.

Da das Bundesgericht nach dem Gesagten in ständiger Rechtsprechung die Gesetzes- und Verfassungskonformität der NISV bestätigt hat, und das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass es in erster Linie Aufgabe der Fachbehörden des Bundes ist, neue Grundlagen aus Wissenschaft und Forschung, welche eine Revision der NISV allenfalls begründen könnten, zu prüfen, erübrigt es sich auf die zahlreichen diesbezüglichen Einwände und Unterlagen der Beschwerdeführer, näher einzugehen. Ein solches Vorgehen wird vom Bundesgericht in Anbetracht der zahlreichen Publikationen zu den Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf den Menschen und der Tatsache, dass dem Richter sowohl die naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse als auch der Überblick über den Stand der internationalen Forschung fehlen, um die Seriosität und den Beweiswert der von den Beschwerdeführern eingereichten oder zitierten Studien selbst prüfen zu können, als zulässig erachtet. Der Richter kann deshalb lediglich prüfen, ob die zuständigen Fachbehörden des Bundes ihr Ermessen bzw. ihren Beurteilungsspielraum missbraucht oder in pflichtwidriger Weise untätig gewesen sind. Ist dies erst vor kurzem vom Bundesgericht verneint worden, so kann der kantonale Richter darauf Bezug nehmen, ohne selbst noch einmal die Argumentation des Bundesgerichtes wiederholen oder ergänzen zu müssen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Eingaben der Beschwerdeführer - wie im vorliegenden Fall - nichts wesentlich Neues enthalten (nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.218/2004 vom 29. November 2005 E. 4).

Im Übrigen gilt es festzustellen, dass die vorliegend zu erwartenden Immissionen gemäss dem Bericht des AfU lediglich 0,3 V/m erreichen werden, was weit unter dem höchst zulässigen Grenzwert von 5 V/m liegt. Daher ist davon auszugehen, dass selbst eine allfällige Herabsetzung der NISV-Grenzwerte durch die zuständige Behörde, an der vorliegenden Beurteilung bezüglich der Schädlichkeit nichts ändern würde, da eine Reduktion unter der 1 V/m-Schwelle nur schwer vorstellbar ist.



- c) Nach dem Gesagten bleibt es festzustellen, dass die Grenzwerte der NISV weiterhin massgebend bleiben und dass diese, auf den vorliegenden Fall bezogen, eingehalten sind. Die Einwände der Beschwerdeführer ändern daran nichts und vermögen jedenfalls nicht dazu zu führen, die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Frage zu stellen. Daher erübrigt es sich auch, medizinische Gutachten einzuholen, die belegen sollen, dass die Beschwerdeführer unter Symptomen leiden, die möglicherweise mit der elektromagnetischen Strahlung im Zusammenhang stehen. Somit lässt sich feststellen, dass das Bauvorhaben weder aus landwirtschaftlichen, ökologischen noch aus anderen Gründen den öffentlichen Interessen widerspricht.

Die von der RUBD vorgenommenen Erwägungen in Bezug der Anwendung von Art. 24 RPG erweisen sich somit als rechtmässig (vgl. dazu auch Entscheid des Bundesgerichts vom 10. März 2006, 1A.294/2004).

8. a) Bei diesem Ergebnis ist davon auszugehen, dass die TDC / sunrise, sofern die übrigen einschlägigen Bestimmungen, dazu gehören in erster Linie die Anforderungen der NISV, eingehalten sind, einen Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung hat. Bei der Prüfung dieser Frage, besteht, im Gegensatz zum Ausnahmbewilligungsverfahren nach Art. 24 RPG, kein Raum für eine umfassende Interessenabwägung und für eine Bedürfnisprüfung (Entscheid des Bundesgerichts 1A.140/2003 vom 18. März 2004, *in* ZBI 2006 S. 193 E. 3.1).
- b) Die Beschwerdeführer beanstanden die Richtigkeit der im Standortdatenblatt angegebenen Daten und verlangen ein Gutachten und eine Neuberechnung der OMEN durch eine unabhängige Fachstelle, die alle Berechnungen mit den maximal möglichen Leistungen der Antennen und dem maximalen elektrischen Neigungswinkel vornimmt. Ihrer Auffassung nach habe die TDC / sunrise falsche Werte deklariert, weshalb die Angaben im Standortdatenblatt ungültig seien. Zur Begründung zitieren sie einen Entscheid des Bundesgerichts, welcher verlange, dass in die Standortdatenblätter Maximalsendeleistungen des Mobilfunkbetreibers eingesetzt werden. Diese seien in der Regel einige Zehnerfaktoren höher als die bisher jeweils in den Standortdatenblättern deklarierten Leistungen. Der Netzbetreiber habe die Möglichkeit, die Sendeleistung bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen durch Fernsteuerung zu regulieren. Neben der Sendeleistung sei auch der Winkel, mit dem die Antenne leicht abwärts geneigt wird, steuerbar, was an einem OMEN enorm viel ausmache. Durch die Steuerung der Neigung könnten Grenzwerte überschritten werden, weshalb der Betreiber den vollen möglichen Winkel angeben müsse. Als Beweismittel reichen sie mit der Eingabe vom 11. März 2006 verschiedene Unterlagen ein, die belegen sollen, dass die im Standortdatenblatt deklarierten Werte zu tief seien. Schliesslich machen sie geltend, dass weitere starke UKW und TV-Sender, die in der Nähe der

Mobilfunkanlage installiert sind, bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien.

- c) Dem hält die TDC / sunrise entgegen, die Berechnung gehe sehr wohl vom massgebenden Betriebszustand aus, d.h. es werde die maximale Sendeleistung berücksichtigt. Die so berechneten Werte fielen sehr niedrig aus. Der Immissionsgrenzwert gemäss Anhang 2 NISV werde nur zu 11,2 % ausgenutzt. Der AGW gemäss Ziff. 64 Anhang 1 NISV betrage an den OMEN nur 0,67 (13,4 % des AGW), 0,39 (7,8 % des AGW) und 0,51 V/m (10,2 % des AGW). Darüber hinaus habe sie sich verpflichtet, um den vom Bundesgericht gestellten Grundsätzen Rechnung zu tragen, ein Qualitätssicherungssystem einzuführen, welches den Nachbarn garantiere, dass die im Standortdatenblatt aufgeführten Werte auch wirklich eingehalten werden. Im Übrigen seien allfällige Abweichungen zwischen der berechneten und der bemessenen Belastung sehr selten, da der Sender in der Praxis nur ausnahmsweise im maximalen Betriebszustand stehe. Die TDC / sunrise bestreitet ferner die Behauptungen der Beschwerdeführer, wonach die Strahlungsleistung der Antenne um das Zehnfache erhöht werden könne. Diese Vorbringen seien völlig illusorisch und stützten sich auf keinerlei objektiven Tatsachen. Des Weiteren berücksichtige die im Standortdatenblatt enthaltene Berechnung die bereits existierenden Anlagen der Swisscom Mobile AG und der Orange Communication AG. Aus diesen Gründen schliesst sie auf Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführer um Anordnung einer Expertise zur Überprüfung des Standortdatenblattes.

d)

- aa. Das durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte rechtliche Gehör beinhaltet das Recht, am Beweisverfahren mitzuwirken, das heisst Beweisanträge zu stellen, an den Beweiserhebungen teilzunehmen und sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern. Die Parteien haben namentlich Anspruch darauf, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind (BGE 120 Ia 379 E. 3b S. 383). Die Erhebung beantragter Beweise darf indessen unterbleiben, wenn der Richter auf Grund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 124 I 208 E. 4a S. 211 mit Hinweisen; REINHOLD HOTZ, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV N 33).

Das Gericht ist der Auffassung, dass vorliegend aufgrund der umfangreichen Akten und den schriftlichen Ausführungen der Parteien ohne weitere Instruktionmassnahmen entschieden werden kann. Auf die Abnahme weiterer Beweise, namentlich die Durchführung einer unabhängigen Expertise ist demnach zu verzichten, dies aus folgenden Gründen:

- bb. In dem von den Beschwerdeführern zitierten Bundesgerichtsentscheid (1A.160/2004 vom 10. März 2005, auszugsweise publiziert in URP 2005, S. 576) hat das Bundesgericht festgehalten, dass der im Standortdatenblatt deklarierten äquivalenten Strahlenleistung (ERP) einer Anlage für die Anwendung der NISV zentrale Bedeutung zukommt, da sie Grundlage für die Berechnungen im Standortdatenblatt bildet, welche die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV gewährleisten sollen. Jede Erhöhung der maximalen ERP stellt eine Änderung der Anlage dar (Ziff. 62 Abs. 2 Anh. 1 NISV). Das Bundesgericht hat ferner festgehalten, dass die Sendeleistung der Mobilfunkstationen vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden kann, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen. Ist die im Standortdatenblatt deklarierte ERP niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, so besteht keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten werden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könnte. Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird. Aus diesen Gründen verlangte das Bundesgericht, der Immissionsprognose im Standortdatenblatt die aufgrund der Hardwarekonfiguration der Anlage maximale ERP, d.h. die Sendeleistung bei Maximalleistung der vorgesehenen Senderendstufen, zugrunde zu legen. Ergibt die nach diesen Grundsätzen durchgeführte Berechnung der Grenzwerte, dass die Anlage- und Immissionsgrenzwerte der NISV bei maximaler Strahlungsleistung der Anlage eingehalten werden, kann die Baubewilligung erteilt werden, unter Umständen mit der Auflage einer Abnahmemessung, falls die Grenzwerte zu 80 % ausgeschöpft werden. Werden dagegen die Grenzwerte der NISV überschritten, muss grundsätzlich die maximale ERP der Anlage reduziert werden, beispielsweise durch Verwendung von Senderendstufen einer geringeren Leistungsklasse (URP 2005 S. 579 E. 3.3). Damit wurde die in BGE 128 II 378 eingeleitete Praxis bestätigt.
- cc. Demnach ist den Beschwerdeführern insofern zuzustimmen, als dem Standortdatenblatt die Sendeleistung bei Maximalleistung der vorgesehenen Senderendstufen, und nicht ein tieferer, durch Fernsteuerung einstellbarer Wert, zugrunde gelegt werden muss. Indessen vermögen die Beschwerdeführer in keiner Weise darzulegen, dass die TDC / sunrise vorliegend nicht korrekt vorgegangen sei bzw. falsche Angaben gemacht habe. Sie beschränken sich hauptsächlich darauf, die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze wiederzugeben, ohne jedoch konkret zu begründen, weshalb die TDC / sunrise ihrer Auffassung nach diese Vorgaben nicht einhält.

Bei den am 11. März 2006 eingereichten Unterlagen handelt es sich offensichtlich um Auszüge aus dem Internet, namentlich um Produktbeschreibungen eines Herstellers von Mobilfunksystemen. Anhand dieser Angaben wollen die Beschwerdeführer offenbar die tatsächliche

Strahlenbelastung selbst berechnen. Indessen verfügen sie nicht über das erforderliche Wissen, um selber, anhand von heruntergeladenen Herstellerinformationen die maximale Sendeleistung einer Mobilfunkantenne zu berechnen. Somit stellen ihre Vorbringen bloss Behauptungen ohne wissenschaftlichen Wert dar. Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung gemäss den von ihnen eingereichten Unterlagen ebenfalls 1267.8 m beträgt und somit den Angaben im Standortdatenblatt entspricht. Auch lässt sich dem Standortdatenblatt entnehmen, dass die speziellen für Rundfunksendeanlagen massgebenden Grenzwerte offenbar berücksichtigt wurden.

Schliesslich ist zu beachten, dass sämtliche Gutachten, insbesondere auch jenes des AfU, positiv ausfielen. Auch erscheint es als höchst unwahrscheinlich, dass allfällige Überschreitungen derart geringer Grenzwerte mindestens 80% der maximal zulässigen Werte erreichen könnten.

dd. Nach dem Gesagten sieht das Verwaltungsgericht keinen Anlass, an der Richtigkeit der im Standortdatenblatt angegebenen Werte zu zweifeln und eine weitere Expertise anzuordnen. Der Antrag der Beschwerdeführer wird somit abgewiesen.

- e) Die TDC / sunrise reichte unter anderem einen vom BAFU entwickelten Entwurf vom 17. September 2003 einer Messempfehlung für UMTS-Mobilfunkanlagen ein. Dieser stellt verschiedene Berechnungsmethoden dar. Gemäss einer Pressemitteilung des BAFU vom 17. September 2003 sei es dank dieser Messempfehlung grundsätzlich möglich, die UMTS-Strahlung zu messen, was früher nicht der Fall war, da diese Strahlung andere Eigenschaften besitzt als GSM-Strahlung und weil noch keine geeigneten Messgeräte auf dem Markt waren. Auch reichte die TDC / sunrise eine Bestätigung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ein, welche besagt, dass mehrere Unternehmen zugelassen sind, Kontrollmessungen im Bereich von UMTS-Anlagen durchzuführen, und dass diese über die erforderliche Ausrüstung verfügen. Das Bundesgericht hielt im Übrigen fest, dass es unrealistisch und unverhältnismässig wäre, die Inbetriebnahme von UMTS-Anlagen vom Vorliegen einer ausgefeilten Messtechnik abhängig zu machen. Es müsse allerdings sichergestellt werden, dass die im Baubewilligungsverfahren zugrunde gelegten Berechnungen kontrolliert und die Messresultate des vom BUWAL empfohlenen Übergangssystems überprüft werden können (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.148/2002 vom 12. August 2003 E. 4.4.3).
- f) Dem von den Beschwerdeführern zitierten Entscheid des Bundesgerichts lag indessen auch das Anliegen zugrunde, sicherzustellen, dass in eine bestimmte Richtung nicht mehr Sendeleistung abgestrahlt werden kann als ursprünglich bewilligt wurde. Um dieser Rechtsprechung Rechnung zu

tragen, hat das BAFU am 16. Januar 2006 ein Rundschreiben erlassen. Damit wollte es dazu beitragen, die Kontrollierbarkeit der NIS-Emissionen von Basisstationen zu verbessern. Auf Vorschlag einer Expertengruppe aus Vertretern der kantonalen und kommunalen NIS-Fachstellen, des BAKOM und des BAFU, empfiehlt das BAFU, die Forderung nach einer zuverlässigen Kontrolle der NIS-relevanten Hardwarekomponenten und Einstellungen in der Form eines Qualitätssicherungssystems der Netzbetreiber umzusetzen. Den Vollzugsbehörden wird empfohlen, nicht nur fernsteuerbare Parameter, sondern sämtliche Bauteile und Einstellungen, welche die NIS-Emissionen beeinflussen, einzubeziehen. Der Netzbetreiber kann damit die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung und -richtung gegenüber der Behörde lückenlos belegen. Die Behörde ihrerseits verfügt über die notwendigen Informationen, um dies zu kontrollieren (vgl. Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse, Rundschreiben des BAFU / UVEK vom 16. Januar 2006, Bern 2006).

Die TDC / sunrise hat sich zur Einführung des erarbeiteten Qualitätssicherungssystems verpflichtet. In einem Entscheid vom 17. März 2006, welches ebenfalls eine Mobilfunkanlage der TDC / sunrise betraf und worauf diese Bezug nimmt, hat das Walliser Kantonsgericht unter Verweis auf das zitierte Rundschreiben des BAFU festgehalten, dass die Kontrollierbarkeit der NIS-Emissionen möglich sei (E. 2). Die Bereitschaft der TDC / sunrise, sich dem Qualitätssicherungssystem zu unterwerfen, wurde vom Kantonsgericht als genügend erachtet, um die Kontrolle der effektiven Strahlung zu gewährleisten. Die Verweigerung der Baubewilligung wäre hingegen nach Auffassung des Gerichts unverhältnismässig gewesen (E. 4).

Das Verwaltungsgericht sieht keinen Grund dazu, an der Geeignetheit dieses Qualitätssicherungssystems, eine zuverlässige Kontrolle der effektiven Strahlung zu gewährleisten, zu zweifeln. Es ist demnach davon auszugehen, dass Möglichkeiten vorhanden sind, die Einhaltung der Grenzwerte gemäss NISV zu überprüfen. Die Beschwerdeführer vermögen nicht darzulegen, weshalb diese Mechanismen ungenügend seien. Daher sind ihre diesbezüglichen Vorbringen als unbegründet abzuweisen.

9. a) Schliesslich weisen die Beschwerdeführer auf verschiedene Moratorien für den Bau von Mobilfunkantennen in den Kantonen Bern und Wallis hin. In diesem Zusammenhang erwähnen sie unter anderem einen Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis. Damit wollen sie offenbar ebenfalls zeigen, dass eine zuverlässige Ermittlung der realen Strahlung von UMTS-Anlagen nicht möglich sei bzw. dass die nichtionisierende Strahlung Gesundheitsschäden verursachen könne.
- b) Der von den Beschwerdeführern erwähnte Entscheid des Walliser Staatsrats liegt den Akten nicht bei. Die Beschwerdeführer beschränken sich darauf,

einzelne Passagen zu zitieren. Daraus geht hervor, dass der Staatsrat offenbar die Erteilung der Baubewilligung verweigerte, weil er der Auffassung war, dass eine zuverlässige Messung der realen Strahlung bei UMTS-Anlagen nicht möglich sei, und demnach die zuständigen Bewilligungsbehörden nicht in der Lage seien, mit Sicherheit kontrollieren zu können, ob die einmal in Betrieb genommene UMTS-Anlage die AGW im massgebenden Betriebszustand überhaupt einzuhalten vermöge. Diese Argumentation wurde indessen vom Walliser Kantonsgericht im zitierten Urteil vom 17. März 2006 angesichts des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems verworfen (oben E. 8f).

In Bezug auf den Kanton Bern, ist es dem Gericht bekannt, dass mehrere Gemeinden Moratorien für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen beschlossen haben. Die betroffenen Gemeinden wurden jedoch von der Kirch-, Gemeinde- und Justizdirektion des Kantons Bern offenbar aufgefordert, hängige Baugesuche zu bearbeiten und das Verfahren ordnungsgemäss mit einem Bauentscheid abzuschliessen (vgl. Newsletter Mobile Business Forum [m-forum] vom 23. März 2006).

Schliesslich hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in einem neueren Entscheid über die Zulässigkeit eines Moratoriums für Mobilfunkantennen auf Gemeindeebene zu urteilen gehabt. Er hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen durch das Bundesrecht, insbesondere das USG und die NISV, abschliessend geregelt ist. Die Änderung oder Anpassung dieser Schutzvorschriften fällt in die alleinige Zuständigkeit der Bundesorgane. Ein Moratorium zur Behandlung von Baugesuchen durch kommunale (oder kantonale) Baubehörden, welches mit Zweifel am Genügen der Schutzvorschriften begründet ist, verletzt daher das Verbot der Rechtsverzögerung. Daran ändern gesundheitliche Bedenken gegenüber der nichtionisierenden Strahlung, die von Mobilfunkanlagen ausgeht, nichts (URP 2005 S. 748).

- c) Das Verwaltungsgericht schliesst sich dieser Argumentation an. Moratorien für die Bewilligung neuer Mobilfunkanlagen stellen unverhältnismässige Massnahmen dar und müssen angesichts der geltenden Rechtslage als unzulässig erachtet werden.
10. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Entscheide der Vorinstanzen vollumfänglich zu bestätigen sind und dass die Beschwerde infolgedessen abzuweisen ist. Die geplante Anlage entspricht dem geltenden Recht und kann bewilligt werden. Gestützt auf das von der TDC / sunrise eingereichte Standortdatenblatt, ist davon auszugehen, dass der massgebliche Anlagegrenzwert von 6 V/m (Anh. 1 Ziff. 64 lit. b NISV) an allen in Frage kommenden Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten wird.